

Invergeffenheit geraten. Aber der verantwortungsbewusste Diener des Buches muß sich dafür einsetzen, daß diese Sünde immer seltener geschieht. Er, der fähig ist zu unterscheiden, soll entscheiden zwischen dem, wofür er mit gutem Gewissen werben kann, und dem, das durch seine Macht noch schneller versinken kann, als die Macht der Zeit es versinken läßt. Der Glaube an die Aufgabe des Buches muß ihm Mut geben für die Verteidigung des reinen Geistes.

Frieda Magnus-Unger.

Osterrieth, A.: Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Gesetz vom 9. Januar 1907 mit den Abänderungen vom 22. Mai 1910. Zweite Auflage, neubearbeitet von Dr. Bruno Marwitz, Justizrat, Rechtsanwalt bei dem Landgericht in Berlin. Berlin 1929: Carl Heymanns Verlag. 8°, VIII u. 269 S. In Leinen M. 12.—.

Die erste Auflage dieses Werkes erschien 1907 im gleichen Verlag. Die erst vor kurzem herausgekommene, von Justizrat Dr. Marwitz bearbeitete zweite Auflage ist um den durch das Gesetz vom 22. Mai 1910 hinzugefügten § 15 a (Filmschutz) vermehrt. Im § 10 wird auf die zwischen dem Reichswirtschaftsverband bildender Künstler und dem Börsenverein, dem Verlegerverein und anderen Fachverbänden 1926 vereinbarten Richtlinien für Abschluß und Auslegung von Verträgen zwischen bildenden Künstlern und Verlegern verwiesen. Es ist selbstverständlich, daß diese Richtlinien von den vertragschließenden Verbänden nicht zwangsläufig für verbindlich erklärt werden können, und daß ihnen nur die Bedeutung von Verkehrssitten zukommt. Mit Recht hebt Marwitz hervor, daß sie für die Auslegung von Verträgen und für die Entwicklung der rechtlichen Beziehungen auf dem Gebiete des Kunstschutzes keine geringere Rolle spielen werden als seinerzeit die Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel auf dem Gebiete des Buchverlags.

Der Wert des Kommentars wird durch den Anhang erhöht. Dieser enthält die internationalen Bestimmungen, und zwar die Revidierte Berner Übereinkunft, die Übereinkunft von Montevideo, die Gegenseitigkeitsverträge mit den Vereinigten Staaten von Amerika (Bestimmungen über das Copyright), außerdem noch die Vorschriften über Zusammensetzung und Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern für Werke der bildenden Künste und Photographie und die oben genannten Richtlinien.

Rein äußerlich unterscheidet sich die zweite Auflage von der ersten durch den wesentlich erweiterten Umfang — das ist ohne weiteres verständlich, wenn man bedenkt, in welchem Ausmaße sich seit 1907 Rechtsprechung und Literatur auf diesem Spezialgebiete betätigt haben —, ferner dadurch, daß bei jedem Paragraphen vor dem Kommentar die Spezialliteratur angeführt wird, die ebenfalls wie schon früher vorangestellten Übersichten aber wesentlich ergänzt und erweitert worden sind.

Schon in der Einleitung hebt Marwitz hervor, daß eine mehr als zwanzigjährige Entwicklung dazu gezwungen habe, Überholtes zu streichen, Fehlendes zu ergänzen und Unvollständiges zu vervollkommen. Gerade diese kurze aber sehr instruktive Einleitung ergibt klar die Einstellung des Bearbeiters zu den mancherlei in der Literatur lebhaft diskutierten Problemen. Im Kommentar selbst wird sie dann eingehend begründet. Dabei weicht Marwitz natürlich in vielem von Osterrieth ab; mit einer gewissen Pietät ist aber dessen Auffassung stets mit erörtert.

Ein Eingehen auf alle Einzelheiten würde den Rahmen dieser kurzen Besprechung überschreiten. Nur wenige Gesichtspunkte seien zur Charakterisierung des Gesamtwerkes hervorgehoben. Während Osterrieth die Festlegung einer bestimmten Frist als Schutzdauer willkürlich nennt, meint Marwitz, es komme für die Festlegung der Angemessenheit ganz auf die Einstellung an, die der Einzelne auf diesem stark umstrittenen Gebiet einnehme. Jedenfalls könne die zeitliche Begrenzung immer nur ein Kompromiß zwischen den Interessen des Urhebers und seinen Erben und denen der Allgemeinheit an den Kulturgütern darstellen. Jedes Kunstwerk ist Ausfluß und Teil der Kultur des ganzen Volkes, »eine Tatsache, die in Rechtsleben und Rechtsprechung bei weitem nicht die ihr gebührende Beachtung findet«.

Beim Begriff des Sammelwerkes (§ 6) weicht Marwitz von Osterrieth ab. Stets müssen Beiträge mehrerer vorliegen. Beiträge lediglich eines Urhebers bilden kein Sammelwerk im Sinne der angeführten Gesetzesvorschrift. Daß die hieraus sich ergebenden Folgerungen unbefriedigend sind, stellt Marwitz selbst fest. § 6, einfach aus dem literarischen Urheberrechtsgesetz entnommen, entspricht nicht den Anforderungen des Kunstschutzes und bedarf daher neuer gesetzlicher Behandlung.

Auch in § 8 (Miturheberschaft) wird zutreffend die Auffassung Osterrieths abgelehnt, daß die Rechtsverfolgung wegen Eingriffs in das Urheberrecht nur kraft Majoritätsbeschlusses möglich sei. Jeder Mitberechtigter — so Marwitz — kann vielmehr kraft seines Persönlichkeitsrechts vorgehen. Das Persönlichkeitsrecht (droit moral; § 12) ist kein Vermögensrecht. Es endet mit dem Ablauf der Schutzfrist. Es umfaßt auch das Recht der Namensanbringung und ist als solches selbstverständlich übertragbar. Wichtig und interessant sind die Ausführungen zu den Paragraphen 18—24 (ervielfältigung und Verbreitung). Das Recht am eigenen Bilde erstreckt sich nicht nur auf die Gesichtszüge (so Osterrieth), ebenso kommt es nicht bloß darauf an, daß die Darstellung die Person zu identifizieren ermögliche; denn nicht die Absicht des Urhebers ist ausschlaggebend, sondern allein der Wille des Abgebildeten. Das ist wichtig für die Zulässigkeit der Verbreitung einer Karikatur. Vor ihr darf nach Ansicht von Marwitz entgegen der herrschenden Lehre nicht halt gemacht werden, denn diese herrschende Lehre führt zu unhaltbaren Ergebnissen: Das ernsthafte Bildnis darf nicht veröffentlicht werden, die Verbreitung der Karikatur aber, obwohl sie für den Betroffenen viel unangenehmer sein kann, ist erlaubt.

Diese wenigen Einzelheiten mögen genügen. Sie lassen erkennen, mit welcher Gründlichkeit allen Streitfragen nachgegangen ist. Es ist selbstverständlich, daß diese Kritik der Forschung und Darstellung vor allem dort hervortritt, wo es sich um die Frage der modernen Fortbildung des Urheberrechts handelt, z. B. beim § 15 a über Filmschutz.

Dr. Seb.

Für die buchhändlerische Fachbibliothek.

Alle für diese Rubrik bestimmten Einsendungen sind an die Schriftleitung des Börsenblattes, Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, Postfach 274/75, zu richten.

Vorhergehende Liste f. 1929, Nr. 150.

Bücher, Zeitschriften, Kataloge usw.

Ammon, Dr. Hermann: Deutsche Literaturgeschichte in Frage und Antwort von Luther bis zur Gegenwart. 2., durchgesehene u. erg. Aufl. Berlin 1929: Ferd. Dummlers Verlag. 234 S. Lwd. M. 6.50.

Anbruch. Monatsschrift für moderne Musik. 11. Jg. H. 6. Wien I: Universal-Edition A.-G. Aus dem Inhalt: E. Křenek: Opernerfahrung. — H. Graf: Oper im neuen Russland. Ergebnisse einer Studienfahrt. — H. Gutman: Literaten haben die Oper erfunden!

Anzeiger für den Buch-, Kunst- u. Musikalienhandel. 70. Jahrg., Nr. 26. Wien: Verlagsanstalt Oskar Fischer. Aus dem Inhalt: Dritte österreichische und deutsche Arbeitswoche im Schloss Au (Salzkammergut).

Anzeiger für den Schweizer Buchhandel. 41. Jg., Nr. 12. Zürich: Art. Inst. Orell Füssli. Aus dem Inhalt: Zum 60jährigen Bestehen der Firma C. M. Ebell in Zürich. — Wegleitung für Arbeitgeber, die Ausländer beschäftigen wollen.

Barth, Johann Ambrosius, Leipzig: Medizinische Novitäten. Internationale Rundschau über alle Erscheinungen der mediz. Wissenschaften nebst Referaten über wichtige und interessante Abhandlungen der Fachpresse. 38. Jg., Nr. 7.

— Polytechnische Bibliothek. Monatl. Anzeiger aller Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Physik, Mathematik, Astronomie, Mechanik, Chemie usw. Mit Ref. über wichtige u. interessante Abhandlungen der Fachpresse. 57. Jg., Nr. 7.

Bericht über die Verwaltung der Universitäts-Bibliothek zu Berlin im Rechnungsjahr 1928. Berlin 1929: Preussische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft. 22 S.

Breitkopfs Nachrichten an den Musikalienhandel aller Länder. 5. Jg., Heft 4. Leipzig: Breitkopf & Härtel.

Das lebendige Buch. Blätter für Lebensgestaltung. 3. Jg., Folge 2, 1929. Markersdorf, Bez. Dresden: Rudolf Schneider. Inhalt: Buchbesprechungen.

»Die Bücherpost«. Monatlicher Anzeiger von Neuerscheinungen des deutschen Buchhandels aus allen Gebieten des Wissens und der Schönen Literatur. 11. Jg. Juni 1929. Frankfurt a. M.: H. Dilcher. 16 S. 8° Mit Schlüssel zur Ermittlung der Verleger.

Der Buch- und Zeitschriftenhandel. 50. Jg., Nr. 26. Berlin. Aus dem Inhalt: Sind die heutigen größeren und mittleren Zeitschriftenvertriebe noch rentabel? — Die Jubelfeier des Hauses Ernst Globig.

Der Buchhandelsangestellte. 8. Jg., Nr. 6. Leipzig. Aus dem Inhalt: Du bist Lump und sollst zu Lumpen werden. — A. Herz: Buchberatung. — Selbsterlebtes. — Wird Arbeit bezahlt? — Betriebsstilllegung.

Budstikken. Fra oplysnings- og propagandakontoret for bokhandlen. Nr. 6. 1929. Oslo, Bokhandelens bus: Oplysnings- og propagandakomiteen. Aus dem Inhalt: Hvordan gikk det med boksalget til varkonfirmasjonen? — Sommerens propaganda.